

Marco Athen

# Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots



**Nomos**

Völkerrecht und Außenpolitik

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Oliver Dörr  
Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer  
Prof. Dr. Markus Krajewski

Band 85

Marco Athen

# Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots



**Nomos**

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4082-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8391-3 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Wintersemester 2016/17 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung, Schrifttum und Staatenpraxis konnten bis einschließlich Dezember 2016 berücksichtigt werden.

Über die gesamte Zeit der Entstehung dieser Arbeit haben mich viele Menschen begleitet, denen ich zu großem Dank verpflichtet bin:

Meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Oliver Dörr, LL.M., danke ich für die herausragende Betreuung, die unzähligen Gespräche und die stete Gewährleistung eines „interventionsfreien Eigenbereichs“. In den fast sechs Jahren, die ich an seinem Lehrstuhl verbracht habe, durfte ich fachlich und persönlich sehr viel von ihm lernen. Auch hierfür und für das in dieser Zeit entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich. Ich werde die gemeinsame Zeit in guter Erinnerung behalten. Herrn Prof. Dr. Thomas Groß danke ich für die außergewöhnlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein herzlicher Dank gilt auch den zahlreichen Kollegen, die meine Zeit am European Legal Studies Institute begleitet und maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Stellvertretend seien Carina Behre, Dr. Daniela Heinemann, Christian Hillen, Christina Kamm, Dr. Anna-Katharina Kraemer, Dr. Lisa-Karen Mannefeld, Dr. Jan Urban, Dr. Jan-Bernd Seeger, Dr. Markus Stuke und Marja Villmer genannt.

Meinen Eltern danke ich von Herzen, dass sie mir meine Ausbildung ermöglicht und mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos unterstützt, gefördert und gefordert haben. Ihre Zuneigung und ihr steter Rückhalt waren und sind mir eine wichtige Stütze. Ebenso danke ich meinem Bruder für die vielen unbeschwerten Momente fernab des Elfenbeinturms und seine bemerkenswerte Großzügigkeit.

Der größte Dank gebührt allerdings meiner wunderbaren Frau, die mich über die gesamte Promotionsphase mit nahezu stoischer Gelassenheit begleitet und ertragen hat. Sie hat mir stets Halt gegeben und mich wenn nötig angespornt. Vor allem aber ist es ihr Verdienst, dass ich die wahrhaft wichtigen Dinge im Leben nicht aus den Augen verloren habe. Ich freue mich unglaublich auf die anstehenden „Abenteuer“.

*Vorwort*

Der Wert einer solchen Familie ist unermesslich. Den ihr zugehörigen Personen ist dieses Buch daher gewidmet.

Osnabrück, März 2017

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einleitung	20
I. Das Interventionsverbot im 21. Jahrhundert	20
II. Methodische Vorüberlegung	23
B. Die historische Entstehung des Interventionstatbestandes	29
I. Entwicklungen bis zum Zweiten Weltkrieg	29
1. Vom Westfälischen Frieden bis zu den Napoleonischen Kriegen	30
a. Wissenschaft	30
b. Staatenpraxis	33
2. Vom Wiener Kongress bis zum Ersten Weltkrieg	34
a. Wissenschaft	35
b. Staatenpraxis	38
3. Vom Ersten Weltkrieg zum weiten Interventionsbegriff	44
a. Wissenschaft	44
b. Staatenpraxis (insb. die Entstehung des universellen Gewaltverbots)	48
II. Entwicklungen seit der Gründung der Vereinten Nationen	53
1. Die Vereinten Nationen	53
a. Das Interventionsverbot in der Charta	54
b. Das Interventionsverbot in den Deklarationen der Vereinten Nationen	55
aa. Die Beratungen des Special Committee zur Friendly Relations Declaration	56
(1) Normative Grundlage des Interventionsverbots	57
(2) Kodifikation des Interventionsverbots	60
(3) Der Interventionstatbestand der Deklaration	68
(a) Eingriff in die inneren oder äußeren Angelegenheiten	68
(b) Qualität des Eingriffs	70

(c) Ausnahmen und Rechtfertigung	72
(d) Rechtsfolgen	72
(4) Zur Bedeutung der Deklaration	74
bb. Weitere Deklarationen	75
(1) Charta of Economic Rights and Duties of States	75
(2) Declaration on the Inadmissibility of Intervention and Interference in the Internal Affairs of States	77
(3) Jüngere Praxis	79
2. Das Interventionsverbot außerhalb der Vereinten Nationen	81
a. Regionale Organisationen	81
aa. KSZE/OSZE	81
bb. Organisation Amerikanischer Staaten	83
cc. Arabische Liga	83
dd. Afrikanische Union	84
ee. ASEAN	85
b. Sonstige internationale Organisationen	86
c. Bi- und multilaterale Verträge	86
aa. Art. 41 Abs. 1 WÜD	87
bb. Art. 3 Abs. 2 ZP II Genfer Konventionen (1977)	88
cc. Freundschafts- und Kooperationsverträge	89
III. Zusammenfassung	90
C. Dogmatische Grundlagen	92
I. Einmischung und/oder Intervention	92
II. Nichteinmischungsprinzip oder Interventionsverbot	94
1. Prinzipien und Regeln	96
a. Kriterium des hypothetisch-konditionalen Charakters	96
b. Kriterium des finalen Anwendungsmodus	97
c. Kriterium des normativen Konflikts	98
2. Interventionsverbot als völkerrechtliche Regel	98
3. Interventionsverbot als Bestandteil des ius cogens?	103



III. Die souveräne Gleichheit als Schutzgut des Interventionsverbots	106
1. Die Handlungsfreiheit als zentrales Element staatlicher Souveränität	107
2. Die Ausübung der Handlungsfreiheit als Schutzgut	108
IV. Adressaten des Interventionsverbots	111
1. Aktive Deliktsfähigkeit	111
a. Staaten	112
b. Internationale Organisationen	112
c. Verhalten Privater	115
aa. Zurechnung aufgrund staatlicher Kontrolle	116
bb. Verantwortlichkeit aufgrund eigener Schutzpflicht	118
2. Passive Deliktsfähigkeit	126
V. Tatbestandliche Architektur	127
1. Konstruktion als Normenkomplex	128
a. Grundlagen	128
b. Einzeltatbestände	129
c. Kritik	131
2. Konstruktion als einheitlicher Tatbestand	133
VI. Das Verhältnis zu anderen Normen des Völkerrechts	136
1. Gewaltverbot	136
2. Verletzung der (territorialen) Souveränität	141
a. Konzept der territorialen Souveränität	141
b. Grenzen territorialer Souveränität	142
c. Regelungen mit extraterritorialem Anwendungsbereich	143
aa. Zulässigkeit	144
bb. Anknüpfungsprinzipien	145
(1) Territorialitätsprinzip	145
(2) Personalitätsprinzip	146
(3) Wirkungsprinzip	150
(4) Weltrechtsprinzip (Universalitätsprinzip)	154
d. Verletzungshandlungen	157
e. Verhältnis zum Interventionsverbot	158
3. Innerorganisationsrechtliche Einmischungsverbote	159
a. Abgrenzung	160
b. Vorkommen und Ausprägung	160
VII. Zusammenfassung	162

D. Tatbestandsmerkmal: <i>Domaine réservé</i>	165
I. Der Staat als Träger des <i>domaine réservé</i>	166
II. <i>Domaine réservé</i> als relatives Konzept	167
1. Zeitliche Relativität	168
2. Inhaltliche Relativität	170
a. Öffnung nach Maßgabe der Verpflichtungsstruktur	170
aa. Inhaltliche Reichweite völkerrechtlicher Verpflichtungen	171
bb. Kategorien völkerrechtlicher Verpflichtungen	172
(1) Verhaltens- und Ergebnispflichten	172
(2) Kooperations- und Verhandlungspflichten	175
(3) Vorvertragliche Pflichten (Frustrationsverbot)	176
b. Völkerrechtliche Bindungen i.S.d. <i>domaine réservé</i>	180
aa. faktische Abhängigkeiten	181
bb. Öffnung durch „soft-law“?	182
(1) Begriff des „soft-law“	182
(2) Reduktion durch verbindlichen Beschluss oder „soft-law“	184
(3) Mittelbare rechtliche Verbindlichkeit durch Abstimmungsverhalten	185
(4) Reduktion durch „außerrechtliche“ Bindung?	187
(a) Verwendungszweck	188
(b) Auswirkung auf den <i>domaine réservé</i>	192
cc. <i>domaine réservé</i> und „failed states“	196
(1) Unmöglichkeit nach Art. 61 WVK	196
(2) <i>Clausula rebus sic stantibus</i> (Art. 62 WVK)	197
(3) Rechtsfolgen	200
3. Personelle Relativität	204
a. Öffnung nach Maßgabe der Erfüllungsstruktur	204
b. Drittwirkung zwischenstaatlicher Öffnung	206
aa. Öffnung ohne Drittstaatenregelung?	207
bb. Öffnung gegenüber potentiellen Vertragsparteien?	207
c. Ausnahme: Universelle Öffnung	209
aa. Völkergewohnheitsrecht und universelle Verträge	210

bb. Insbesondere: Menschenrechte	210
III. Grenzen für die Öffnung des domaine réservé?	215
IV. In der Staatenpraxis reklamierte Materien	217
1. Vorwurf der Menschenrechtsverletzung	217
2. Justiz	218
3. Wahlen und Willensbildungsprozesse	220
4. Außenpolitik	224
5. Subversion	226
6. Territorialstreitigkeiten	228
7. Wirtschaft (insb. politische Konditionalitäten)	230
V. Zusammenfassung	231
E. Tatbestandsmerkmal: Zwangscharakter	233
I. Bisherige Lösungsansätze	234
1. Fallgruppenorientierte Lösungsansätze	234
2. Adäquanztheorien	236
a. Sozialadäquanz	236
b. Zweck-Mittel-Adäquanz	238
c. Probleme der Adäquanzüberprüfung	239
3. „Schutzgutbezogenes Lösungsmodell“	240
a. Lösungsansatz	240
b. Probleme	243
II. Funktion und Inhalt des Tatbestandsmerkmals	244
III. Notwendige Voraussetzungen für eine Zwangswirkung	245
1. Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfreiheit	245
2. Handlungs- oder Erfolgsdelikt?	246
3. Subjektives Element	248
IV. Auflösung konkurrierender Souveränitätsansprüche	249
1. Souveränitätskonflikte im Völkerrecht	249
2. Ausgleich konkurrierender Souveränitätsansprüche durch Verhältnismäßigkeitserwägungen	251
a. Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Völkerrecht	252
b. Inhalt des völkerrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips	257
aa. Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta)	257
bb. Repressalien	260
cc. Humanitäres Völkerrecht	262

dd. Extraterritorialer Anwendungsbereich nationaler Vorschriften	266
ee. Nutzung internationaler Wasserläufe	267
ff. Angemessenheit als allgemeiner Auslegungstopos des Völkervertragsrechts	270
c. Inhaltliche Essenz	271
aa. Abwägungsvorgang	272
bb. Abwägungsgegenstände	273
d. Übertragung auf das Interventionsverbot	275
aa. Handlungsinteresse	275
bb. Beeinträchtigungintensität	279
(1) Beeinträchtigungstiefe	280
(2) Beeinträchtigungsbreite	280
(3) Beeinträchtigungsdauer	283
V. Zusammenfassung	284
F. Anwendungsbeispiele	286
I. Einflussnahme auf Außenpolitik (Ukraine 2013)	286
1. Sachverhalt	286
2. Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot	288
a. Domaine réservée	288
b. Zwangscharakter	288
II. Herbeiführung eines Regimewechsel (Libyen 2011)	292
1. Sachverhalt	292
2. Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot	294
a. Domaine réservée	294
b. Zwangscharakter	296
III. „Passportization“ (Georgien 2002/2008)	299
1. Sachverhalt	299
2. Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot	301
a. Domaine réservée	301
b. Zwangscharakter	301
IV. Einflussnahme auf Regierungsbildung (Österreich 2000)	304
1. Sachverhalt	304
2. Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot	307
a. Domaine réservée	307
b. Zwangscharakter	308

V. Suspendierung von (Entwicklungshilfe-)Verträgen (Surinam 1982)	311
1. Sachverhalt	312
2. Vereinbarkeit mit dem Interventionsverbot	313
a. <i>Domaine réservé</i>	313
b. Zwangscharakter	314
G. Zusammenfassung in Thesen	319
Schriftenverzeichnis	323



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AHRLJ	African Human Rights Law Journal
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AU	Afrikanische Union
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BostonUIntLJ	Boston University International Law Journal
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYbIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
Cal. WILJ	California Western International Law Journal
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
Colum. JTL	Columbia Journal of Transnational Law
Conn. L. Rev.	Connecticut Law Review
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ders.	Derselbe
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
Dies.	Dieselbe
DSU	Dispute Settlement Understanding
EA	Europa Archiv
ECOWAS	Treaty of Economic Community of West African States
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law

*Abkürzungsverzeichnis*

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
Fordham ILJ	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift
G. Washington JIL & Economy	George Washington Journal of International Law and Economy
GA	General Assembly
GAOR	General Assembly Official Records
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
Georgetown JIL	Georgetown Journal of International Law
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GYbIL	German Yearbook of International Law
Hrsg.	Herausgeber
HSTR	Handbuch des Staatsrechts
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
IAEA	International Atomic Energy Agency
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICJ	International Court of Justice
ICJ Rep	International Court of Justice Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International Comparative Law Quarterly
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
Int'l L & Econ	Journal of International Law and Economics



IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
J. Land Resources & Eenvtl. Law	Journal of Land, Resources, and Environmental Law
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JR	Juristische Rundschau
JRP	Journal für Rechtspolitik
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Leiden JIL lit.	Leiden Journal of International Law litera
LNTS m.w.N.	League of Nations Treaty Series mit weiteren Nachweisen
Maine LR	Maine Law Review
McGill LJ	Mc Gill Law Journal
Mich. LR	Michigan Law Review
Mil. L. & L. War Rev	Military Law and Law of War Review
MJIL	Michigan Journal of International Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NC JIL & Com. Reg	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OAS	Organization of American States
para.	Paragraf
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RdC	Recueil de Cours
Rdnr.	Randnummer
Rdnrn.	Randnummern
Res.	Resolution

*Abkürzungsverzeichnis*

RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue générale de droit international public
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft
RMC	Revue du Marché Commun et de l'Union européenne
Rs.	Rechtssache
S.	Satz; Seite
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Suppl.	Supplement
Sw. LJ	Southwestern Law Journal
Tex. ILJ	Texas International Law Journal
u.a.	unter anderem; und andere
UN	United Nations
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNTS	United Nations Treaty Series
Urt.	Urteil
USA	United States of America
USSR	Union of Soviet Socialist Republics
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Zeitschrift für die Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Yale JIL	Yale Journal of International Law
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZÖR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll
ZSR NF	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge

## A. Einleitung

### I. Das Interventionsverbot im 21. Jahrhundert

Der Vorwurf der rechtswidrigen Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates hat (wieder) Konjunktur. Allein seit der Jahrtausendwende haben sich unterschiedlichste Staaten die – aus ihrer Perspektive unzulässige – Einmischung in ihre Angelegenheiten verboten. Das prominenteste Beispiel lieferte sicherlich die wechselseitige Bezeichnung der unzulässigen Einmischung westlicher und russischer Staatenvertreter im Zusammenhang mit der ausbrechenden Ukraine-Krise Ende 2013.<sup>1</sup>

Die Reputation des Interventionsverbots hat in den vergangenen Jahrzehnten indes gelitten. In gewisser Regelmäßigkeit wurde der Rekurs auf die unzulässige Einmischung durch die insoweit üblichen Verdächtigen, wie etwa Russland oder China, als typisches Verhaltensmuster solcher Staaten deklariert, in denen die Gewährleistung von Menschenrechten zu-

---

1 Vgl. z.B. den entsprechenden Vorwurf des russischen Ministerpräsidenten Medwedew gegenüber dem deutschen Außenminister Westerwelle, nachdem dieser sich mit Demonstranten in Kiew getroffen hatte. Das Auswärtige Amt in Berlin wies den Vorwurf der Einmischung damit zurück, dass es sich nicht um eine Einmischung, sondern einen Besuch „eines Europäers bei Europäern“ gehandelt habe (FAZ.NET v. 6.12.2013, „Ukraine wird zur Belastung im deutsch-russischen Verhältnis“). Auch die grundsätzlichen Bemühungen westlicher Staatenvertreter um eine Deeskalation des Konflikts wurden vom russischen Parlament mit dem pauschalen Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten verurteilt (FAZ.NET v. 10.12.2013, „Russisches Parlament wirft Westen Einmischung vor“). Nachdem die Ukraine unter Verweis auf den von Russland ausgeübten wirtschaftlichen Druck die Vorbereitungen für die Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens abgebrochen hatte, kritisierten zunächst westliche Staatenvertreter die unzulässige russische Einschüchterung. Russlands Außenminister Lawrow entgegnete der Kritik wiederum mit dem Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten (vgl. z.B. FAZ v. 16.12.2013, S. 1). Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung warfen auch Vertreter der ukrainischen Übergangsregierung Russland eine „unverschämte Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ und Erpressung vor, nachdem der russische Präsident Putin die Übergangsregierung vor dem Einsatz ukrainischer Sicherheitskräfte gegen prorussische Separatisten unter dem Verweis darauf, dass sich Moskau das Recht eines militärischen Eingriffs vorbehalte, warnte (NZZ v. 25.4.2014, S. 1; FAZ v. 25.4.2014, S. 1).

mindest problematisch ist. Sehr deutlich äußerte sich beispielsweise der ehemalige deutsche Außenminister Joschka Fischer in seiner Rede vor der 54. Generalversammlung der Vereinten Nationen kurz vor der Jahrtausendwende:

„[...] Keine Regierung hat [...] das Recht, sich hinter dem Prinzip der staatlichen Souveränität zu verstecken, um die Menschenrechte zu verletzen. Die Nichteinmischung in ‚innere Angelegenheiten‘ darf nicht länger als Schutzschild für Diktatoren mißbraucht werden.“<sup>2</sup>

Die von westlichen Staatenvertretern regelmäßig hergestellte Verbindung zwischen dem Vorwurf der unzulässigen Einmischung und menschenrechtlichen Missständen erfasst allerdings nur einen Teil der in der Staatenpraxis auffindbaren Vorwürfe der Einmischung in innere Angelegenheiten, denn diese werden mitnichten ausschließlich im Zusammenhang mit der Rüge von Menschenrechtsverletzungen erhoben. 2007 entgegnete beispielsweise Estlands Außenminister Urmas Paet der Aufforderung Russlands, die estnische Regierung möge, nachdem in Tallinn zuvor ein Denkmal für sowjetische Soldaten entfernt wurde, zurücktreten, mit dem Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten. 2004 warfen die USA dem belgischen Verteidigungsminister Flahaut eine inakzeptable Einmischung vor, nachdem dieser sich im Vorfeld der US-Präsidentenschaftswahl für eine Wahl des demokratischen Kandidaten John Kerry aussprach.<sup>3</sup> Aber auch Sachverhalte betreffend die außenpolitische Ausrichtung, die Begünstigung von Aufständen oder Aufwiegelungen, Territorialstreitigkeiten oder die Verknüpfung von wirtschaftlicher Unterstützung mit politischen Konditionalitäten haben den Vorwurf der unzulässigen Einmischung hervorgerufen.<sup>4</sup>

---

2 Bulletin der Bundesregierung 57 (1999), S. 592; in Auszügen ebenfalls abgedruckt bei *Vöneky/Rau*, ZaöRV 61 (2001), S. 877 (1094). Diese Haltung zumeist westlicher Staatenvertreter deckt sich zumindest in gewisser Weise mit dem Empfinden der deutschen Bevölkerung. In einer 2014 im Auftrag der Körber-Stiftung durchgeführten Umfrage wurde der weltweite Schutz von Menschenrechten als die wichtigste Aufgabe deutscher Außenpolitik eingestuft. Zugleich sprachen sich allerdings 60 % der Befragten dafür aus, dass sich Deutschland außenpolitisch weiterhin zurückhaltend verhalten solle. Im Vergleich dazu wünschten sich 1994 noch 62 % der Befragten für ein stärkeres Engagement deutscher Außenpolitik (Körber-Stiftung, Einmischen oder Zurückhalten?, S. 3 f.).

3 NZZ v. 31.1.2004, S. 3.

4 Zahlreiche Beispiele unten D., IV.

Zur schon traditionellen Anforderung an eine sich mit dem völkerrechtlichen Interventionsverbot befassende Untersuchung zählt der einleitende Hinweis auf die insgesamt verworrene Staatenpraxis. Durch diese wird die völkerrechtliche Analyse des Interventionsverbots erheblich erschwert, was zur Folge hat, dass der Tatbestand zu einem der am wenigsten geklärten Bereiche des Völkerrechts zu zählen ist.<sup>5</sup> Denn einerseits bestehen an der Geltung des Interventionsverbots in Anbetracht seiner Aufnahme in zahlreiche Satzungen und Resolutionen Internationaler Organisationen und dem Bekenntnis zum Interventionsverbot in nahezu jedem bilateralen Freundschafts- und Kooperationsvertrag keine Zweifel; andererseits wurde eine Debatte um die Struktur des Tatbestandes, dessen Tatbestandsmerkmale sowie deren Ausfüllung zuletzt in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts geführt, ohne dass dabei eine zufriedenstellende Klärung herbeigeführt wurde. Die jüngere Staatenpraxis beschränkt sich hingegen im Wesentlichen auf den bloßen Vorwurf der rechtswidrigen Einmischung. Auch im völkerrechtlichen Schrifttum wird – im Gegensatz zum vergleichsweise häufigen Vorwurf der unzulässigen Einmischung in der Staatenpraxis – die völkerrechtliche Validität der erhobenen Behauptungen nur in Ausnahmefällen überprüft. Die jüngste sich mit dem Interventionsverbot befassende (deutschsprachige) Monografie stammt aus dem Jahr 1999.<sup>6</sup> Den Höhepunkt des wissenschaftlichen Diskurses hat der Tatbestand in Parallele zu den Kodifikationsbemühungen in der Staatenpraxis in den 1970er und 80er Jahren erfahren.<sup>7</sup> In der jüngeren Vergangenheit finden sich nur vereinzelte, vor allem anlassbezogene Beiträge.<sup>8</sup>

---

5 Vgl. nur *Berstermann*, Das Einmischungsverbot im Völkerrecht, S. 19; *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, S. 25 (31); *Wehser*, Die Intervention im gegenwärtigen Völkerrecht, in: *Simma/Blenk-Knocke*, Zwischen Intervention und Zusammenarbeit, S. 23 (23); *Dahm*, Völkerrecht, Bd. 1, S. 208; *Oppermann*, AVR 14 (1969/70), S. 321 (327); *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 1038.

6 *Trautner*, Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht.

7 Hingewiesen sei hier insbesondere auf die Monographien von *Dicke* (Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln, 1978), *Kunig* (Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, 1981) und *Bockslaff* (Das völkerrechtliche Interventionsverbot, 1987).

8 Siehe z.B. die Beiträge von *Odendahl* zu den Regimewechseln in der Elfenbeinküste und Libyen in AVR 50 (2012), S. 318-347 sowie in *Ruffert*, FS Schröder, S. 57-72 oder den Beitrag von *Hillgruber* zu den Sanktionen der 14 EU-Mitgliedstaaten gegen Österreich in JRP 8 (2000), S. 288-297.

Die eingangs behauptete Konjunktur des Vorwurfs unzulässiger Einmischungen in die inneren Angelegenheiten ist wohl vorrangig auf eine immer weiter zusammenwachsende Staatengemeinschaft zurückzuführen. Es mag auf den ersten Blick paradox anmuten, dass sich gerade näher zusammenrückende Staaten eine Einmischung in ihre Angelegenheiten verbitten. Aber gerade in einer Staatengemeinschaft, in der eigene Interessen – und dies zeigt nicht zuletzt das Beispiel der Ukraine – aufgrund mannigfaltiger Interdependenzen häufig von Handlungen dritter Staaten berührt werden, steigt das eigene Interesse an der Einflussnahme auf die Willensbildung dritter Staaten. Die einleitenden Worte sollen daher zugleich in der ersten These dieser Untersuchung münden: Das Interventionsverbot hat den Zenit seiner praktischen Bedeutung noch nicht erreicht. Das stetige Zusammenwachsen der Staatengemeinschaft lädt gerade zur Einmischung in die Angelegenheiten von Drittstaaten ein. Nicht nur, um beispielsweise auf etwaige fremde Missstände einzuwirken, sondern vielmehr, um Interessen zu verwirklichen, die zum Teil erst in einer globalisierten Welt zu eigenen werden.

## II. Methodische Vorüberlegung

Ziel der Untersuchung ist es, den Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots dogmatisch zu erfassen und damit die Beantwortung der Frage, wo das gegenwärtige Völkerrecht die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Einflussnahme im zwischenstaatlichen Verkehr zieht. Dazu soll der Tatbestand systematisch in das gegenwärtige Völkerrecht eingeordnet, die Normstruktur nachgezeichnet und die Tatbestandsmerkmale inhaltlich bestimmt werden. Es ist dabei selbstredend nicht das Anliegen der vorliegenden Bearbeitung, allen bisherigen Untersuchungen, nur um die Notwendigkeit einer weiteren wissenschaftlichen Befassung zu belegen, ihr Scheitern in Bezug auf die dogmatische Erfassung des Tatbestandes zu attestieren. Gerade im Hinblick auf die Ausfüllung der Tatbestandsmerkmale haben sich im Schrifttum durchaus gleichförmige und der Staatenpraxis belegbare Lösungsansätze entwickelt, die es im Lichte jüngerer Entwicklungen vielmehr fortzuentwickeln bzw. zu präzisieren gilt.

Da das Völkerrecht weiterhin überwiegend im Konsens seiner Subjekte verwurzelt ist, kann die primäre Aufgabe einer Untersuchung, die einen Rechtssatz des Völkerrechts betrachtet, nur sein, eben diesen Konsens herauszuarbeiten. Eine möglichst detaillierte Betrachtung der relevanten Staa-

tenpraxis ist hierfür unerlässlich. Dazu zählt selbstverständlich auch die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des zu untersuchenden Rechtssatzes. Letztere vermag – dies gilt im besonderen Maße, wenn sich die Entstehungsgeschichte anhand der zugänglichen Staatenpraxis detailliert nachzeichnen lässt – erhellende Hinweise in Hinblick auf Normstruktur und –inhalt zu geben.

In Ansehung der elementaren Bedeutung der Staatenpraxis für die dogmatische Erfassung eines Tatbestandes ist vorab darzulegen, welche staatlichen Handlungsformen als für die völkerrechtliche Untersuchung relevante Staatenpraxis heranzuziehen sind. Die bisher vertretenen Auffassungen zur berücksichtigungsfähigen Staatenpraxis reichen von der ausschließlichen Relevanz staatlichen Handelns<sup>9</sup> über die Betrachtung von Aktionen und Reaktion auch unter Beachtung von „words and inaction“<sup>10</sup> bis zur Berücksichtigung sämtlicher Handlungen und Stellungnahmen. Eine umfassende begriffliche Klärung würde über den Rahmen einer als einleitenden Bemerkung angelegten Vorüberlegung deutlich hinausgehen. Daher sollen diese Ausführungen allein als Positionierung für die vorliegende Arbeit verstanden werden.

Der folgenden Untersuchung liegt ein weites Verständnis des Begriffs Staatenpraxis zugrunde. Als Staatenpraxis soll daher die Summe dessen verstanden werden, was Staaten (bzw. ihre Organe) sagen, wie sie handeln und wie sie ihre Handlungen kommentieren, soweit sie damit ihre rechtliche Überzeugung darlegen.<sup>11</sup> Dabei kommen Äußerungen und Handlungen aller Teilbereiche staatlicher Gewalt, also sowohl der Exekutive, wie auch der Legislative oder Judikative in Betracht. Die Berücksichtigungsfähigkeit verbaler Äußerungen wurde im Schrifttum breit diskutiert und soll an dieser Stelle nicht im Detail thematisiert werden.<sup>12</sup> In Anbetracht des-

---

9 Vgl. *D'Amato*, The concept of custom in international law, S. 51: „[...] a State may say many things; it speaks with many voices, some reflection devisions within top governmental circles [...] But a State can act only in one way at one time, and its unique actions, recorded in history, speak eloquently and decisively”.

10 So etwa *Skubiszewski*, ZaöRV 31 (1971), S. 810 (812).

11 *Wood*, State Practice, in: Wolfrum, MPEPIL IX, S. 509 (Rdnr. 6); *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, Rdnr. 126; *Villiger*, Customary International Law and Treaties, S. 4; *Akehurst*, BYBIL 47 (1974/75), S. 1 (10).

12 Vgl. dazu z.B. die ausführliche Darstellung bei *Villiger*, Customary International Law and Treaties, S. 4-10.



sen, dass auch der IGH verbalen Äußerungen für die Bestimmung völkerrechtlicher Normen Bedeutung zugemessen hat<sup>13</sup> und gerade die in den *Official Records* der Generalversammlung und anderer Konferenzen festgehaltenen Stellungnahmen erst einen tatsächlichen Zugang zu staatlichen Rechtsauffassungen ermöglichen, die sich nicht auf den Vorwurf des völkerrechtswidrigen Verhaltens beschränken, sollen (und dürfen) gerade diese Stellungnahmen für eine dogmatische Erfassung nicht unberücksichtigt bleiben.

Auch wenn der Begriff der Staatenpraxis allein auf Handlungen von Staaten rekurriert, schließt ein modernes Verständnis völkerrechtlich relevante Handlungen anderer Völkerrechtssubjekte, insbesondere solche von Internationalen Organisationen, ein.<sup>14</sup> Staatenpraxis kann also die unterschiedlichsten Formen annehmen und etwa in Gestalt von diplomatischen Korrespondenzen, Regierungs- oder Presseerklärungen sowie öffentlichen Äußerungen von Staatenvertretern, Militärhandbüchern<sup>15</sup>, Beschlüssen oder Praxis der Exekutive, Äußerungen zu Entwürfen der ILC, nationaler

- 
- 13 Der IGH hat beispielsweise in seinem *Nicaragua*-Urteil in Bezug auf die gewohnheitsrechtliche Geltung von Gewalt- und Interventionsverbot maßgeblich auf Stellungnahmen von Staatenvertretern abgestellt; *Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Ur. v. 27.6. 1986, ICJ Rep. 1986, S. 14 (z.B. 100, § 190); vgl. dazu aus der jüngeren Rechtsprechung etwa IGH, *Jurisdictional Immunities of the State*, Ur. v. 3.2.2012, ICJ Rep. 2012, S. 99 (122 f., § 55) sowie aus dem Schrifttum *Zemanek, What Is „State Practice“ and who Makes It?*, in: FS Bernhardt, S. 289 (289).
  - 14 So auch die ständige Praxis des IGH (vgl. nur die wiederholte Hinzuziehung der UN-Prinzipiendeklaration in *Case concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, Ur. v. 27. 6. 1986, ICJ Rep. 1986, S. 14). Mit zahlreichen Nachweisen *Janik, Die Bindung internationaler Organisationen an internationale Menschenrechtsstandards*, S. 449-451; siehe auch *von Arnould, Völkerrecht*, Rdnr. 259; für eine ausschließliche Berücksichtigung von staatlicher Praxis hingegen *Villiger, Customary International Law and Treaties*, S. 4.
  - 15 Der Rückgriff auf nationale Militärhandbücher ist (wie der Rückgriff auf die innerstaatliche Praxis im Allgemeinen) nicht unumstritten. Die Rechtsberater des Außen- und Verteidigungsministeriums der USA haben z.B. in einem gemeinsamen Brief an den Präsidenten des IKRK kritisiert, dass das IKRK in seiner Studie zum gewohnheitsrechtlich geltenden humanitären Völkerrecht (2005) auch auf nationale Militärhandbücher zurückgegriffen hat, obwohl diese einen rein innerstaatlichen Charakter haben. Das Schreiben ist abgedruckt in *ILM* 46 (2007), S. 511.

Gesetzgebung<sup>16</sup> oder gerichtlichen Entscheidungen<sup>17</sup> in Erscheinung treten.<sup>18</sup>

Wenn in Bezug auf die detaillierte inhaltliche Bestimmung einer Norm keine unmittelbare bzw. ausreichende Staatenpraxis auszumachen ist, bleibt der Rückgriff auf parallel gelagerte Problemstellungen und systematische Erwägungen. In diesem Zusammenhang wurde bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die systematische Lösung völkerrechtlicher Problemstellungen zwar von großem Nutzen sein kann, in Hinblick auf die konsensgeprägte Völkerrechtsordnung aber zugleich Vorsicht geboten ist: Die Plausibilität deduzierter Ergebnisse bedarf nämlich ihrerseits der beispielhaften Illustration anhand der Staatenpraxis,<sup>19</sup> um so den Mangel an unmittelbar hinzuzuziehender Staatenpraxis durch eine belastbare Antizipation staatlichen Verhaltens zumindest teilweise aufzufangen.

Die existentielle Abhängigkeit einer völkerrechtlichen Untersuchung von der Staatenpraxis kann – und dies gilt insbesondere für Normen wie dem Interventionsverbot, die eine unmittelbare Verknüpfung zur Außenpolitik aufweisen – eine Untersuchung vor erhebliche Probleme stellen. *Kunig* hat einleitend zu seiner Untersuchung des Interventionsverbots bereits auf die vielschichtige Verwendung des Begriffs der Einmischung hingewiesen. So ist der Gebrauch der Vokabel nicht auf den völkerrechtlichen Verkehr beschränkt, sondern zählt gleichermaßen zum Repertoire der die internationalen Beziehungen beschreibenden Wissenschaften.<sup>20</sup> Zugleich ist die Vokabel der Einmischung auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in der journalistischen Bewertung internationaler Sachverhalte, überaus beliebt. Aus der dargestellten Vielschichtigkeit folgt zwangsläufig eine gewisse Ungenauigkeit: Soweit auf die einschlägige

---

16 Vgl. nur *Zemanek*, What Is „State Practice“ and who Makes It?, in: FS Bernhardt, S. 289 (294 f.).

17 IGH, *Jurisdictional Immunities of the State*, Ur t. v. 3.2.2012, ICJ Rep. 2012, S. 99 (122 f., § 55); *Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Ur t. v. 12.2.2002, ICJ Rep. 2002, S. 3 (25, § 58); zurückhaltend in Bezug auf die Berücksichtigung nationaler Gerichtsentscheidungen etwa von *Arnauld*, Völkerrecht, Rdnr. 259; kritisch *Skubiszewski*, ZaöRV 31 (1971), S. 810 (814-818).

18 Siehe etwa die mit Einzelnachweisen versehene Auflistung bei *Brownlie*, Principles of Public International Law, S. 6; vgl. auch *Doehring*, Völkerrecht, Rdnr. 287; *Villiger*, Customary International Law and Treaties, S. 4 f.

19 *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, S. 65.

20 *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, S. 19-23.

Staatenpraxis rekurriert wird, ist, soweit allein die Vokabel der Einmischung Verwendung findet, nicht immer mit absoluter Sicherheit zu ermitteln, welche Qualität des Vorwurfs damit verbunden wird. Handelt es sich ausschließlich um einen Vorwurf des politisch ungebührlichen Verhaltens oder tatsächlich um die Rüge einer Völkerrechtsverletzung? Unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Qualität des erhobenen Vorwurfs ist der Verwendung des Begriffs aber zumindest immer ein Vorwurf impliziert.<sup>21</sup> Oder mit *Kunigs* Worten:

„Auf internationaler Ebene tadelt stets, wer fremdes Verhalten als Einmischung bezeichnet: Es bekennt sich kein Staat oder auch sonstiger Akteur dazu, sich in fremde Angelegenheiten eingemischt zu haben [...].“

Schließlich – und hier liegt ein weiteres Problem – ist immer nur ein Teil der rechtsetzenden Staatenpraxis tatsächlich zugänglich. Soweit die in der Staatengemeinschaft vorherrschende *opinio iuris* nicht durch Kodifikation oder die Dokumentation des Kodifikationsprozesses sichtbar gemacht wird, verbleibt im Wesentlichen der Rückgriff auf öffentliche Stellungnahmen von Staatenvertretern und den tatsächlichen Umgang mit einer Norm im zwischenstaatlichen Verkehr. Werden nun Äußerungen herangezogen, die Staatenvertreter öffentlich in Ausübung ihres Amtes tätigen, stellt sich ferner das Problem, dass diese überwiegend der Presse zu entnehmen sind und insoweit schon einen journalistischen Filterungsprozess durchlaufen haben. Dennoch sind es gerade diese Aussagen – im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung vor allem der öffentliche Vorwurf der rechtswidrigen Einmischung – welche die Plausibilität der zunächst deduzierten Ergebnisse beispielhaft illustrieren können.

Bei der für die folgende Untersuchung ausgewählten und dargestellten Staatenpraxis handelt es sich selbstverständlich nur um eine Auswahl des nahezu unüberschaubaren einschlägigen Materials. Auch wenn sich die Auswahl an den objektiven Kriterien der Relevanz und des wiederholten Auftretens bestimmter Auffassungen orientiert, wohnt dem für die Darstellung notwendigen Auswahlprozess – insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung der einschlägigen Staatenpraxis – zwangsläufig eine gewisse Subjektivität inne. Um letztere zumindest auf das unausweichliche Min-

---

21 Vgl. dazu auch *Oppermann*, AVR 14 (1969/70), S. 321 (331), der in der Abgrenzung zwischen der Einmischung als „Vokabel der auswärtigen Politik“ und einer damit verbundenen Rechtsbehauptung eine spekulative Abschätzung sieht.

## *A. Einleitung*

destmaß zu reduzieren, wird, wenn eine solche auszumachen ist, auf eine dem dargestellten Material gegenläufige Staatenpraxis hingewiesen.

## B. Die historische Entstehung des Interventionstatbestandes

Bevor der gegenwärtige Entwicklungsstand des völkerrechtlichen Interventionsverbots betrachtet wird, soll die Entstehungsgeschichte des Tatbestandes in gedrängter Darstellung nachgezeichnet (I.) und somit der Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung bestimmt werden. Von besonderem Interesse ist dabei die Entwicklung des Interventionsverbots seit der Gründung der Vereinten Nationen (II.). Hier gilt das Augenmerk vor allem den weitgehend dokumentierten Verhandlungen zur UN-Prinzipien-deklaration (1.) und der Kodifikation des Tatbestandes in anderen internationalen Organisationen sowie bi- und multilateralen Verträgen (2.).

### I. Entwicklungen bis zum Zweiten Weltkrieg

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention stellte sich nicht, solange im Altertum und im Mittelalter das Nebeneinander selbständiger und gleichberechtigter Staaten nicht akzeptiert war.<sup>22</sup> Das Streben nach hegemonialer Herrschaftsgewalt einzelner Staatengebilde schloss es aus, die Einmischung als Rechtsfrage zu erfassen und zu bewerten. Erst die Entstehung des Souveränitätsbegriffs führte zu dem Problem der rechtlichen Bewertung staatlicher Interventionen in die Angelegenheiten eines anderen Staates. Somit bedurfte es zunächst der Einführung des staatlichen Souveränitätsbegriffs in den wissenschaftlichen Diskurs durch *Jean Bodin* (1530–1596) in seiner Schrift vom Staate (*De la république*, 1576)<sup>23</sup>, bevor das Problem der Intervention als eines der Rechtswissenschaft erfasst werden konnte.<sup>24</sup> Der Westfälische Friede von Münster und

---

22 *Hettlage*, Niemeyer's Zeitschrift für Internationales Recht 37 (1927), 11 (27); *Gerlach*, Die Intervention, S. 8; *Wehser*, Die Intervention nach gegenwärtigem Völkerrecht, in: Simma/Blenk-Knocke, Zwischen Intervention und Zusammenarbeit, S. 23 (28).

23 *Bodin* definiert den Begriff der Souveränität wie folgt: „Summus is dicitur, qui nec superiorem, nec eiusdem imperii socium habet“, *De republica libri sex* (1576), S. 234.

24 Vgl. z.B. *Gerlach*, Die Intervention, S. 9; *Hettlage*, Niemeyer's Zeitschrift für Internationales Recht 37 (1927), 11 (27); *Thomas/Thomas*, Non-Intervention, S. 4.

Osnabrück fixierte das System staatlicher Souveränität erstmals in einer Urkunde<sup>25</sup> – begünstigte dadurch die europaweite Entstehung formal gleicher Mächte, indem er der Reichsidee endgültig jeden Universalitätsanspruch nahm<sup>26</sup> – und soll daher als zeitlicher Ausgangspunkt für die weiteren Betrachtungen gewählt werden.

## 1. Vom Westfälischen Frieden bis zu den Napoleonischen Kriegen

Die Staatenpraxis in der Epoche zwischen dem Westfälischen Frieden und den Napoleonischen Kriegen war nur sehr bedingt grundsatzorientiert. Primäres Ziel staatlichen Handelns war die Erhaltung des Gleichgewichts der Kräfte<sup>27</sup>, sodass die Staatenpraxis selbst aus heutiger Sicht weniger von Interesse ist als die Schriften der Gelehrten<sup>28</sup>.

### a. Wissenschaft

*Hugo Grotius* (1583–1645) personifiziert den Übergang von den hegemonialen Strukturen des Mittelalters hin zu einer modernen vielfältigen Staatenwelt.<sup>29</sup> Nachdem die Völkerrechtswissenschaft, soweit die Bezeichnung für die vorgrotianischen Schriftsteller überhaupt zutreffend ist, sich lediglich mit einzelnen Problemen befasste, präsentiert *Grotius* eine erste systematische Darstellung des *ius gentium*.<sup>30</sup> Der Begriff der Intervention ist ihm allerdings noch unbekannt, da für *Grotius* nur zwei Zustände existieren: Krieg und Frieden.<sup>31</sup> Soweit innerhalb des Kriegsbegriffes differen-

---

25 Vgl. z.B. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 87; *Seiler*, Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einordnung, S. 25.

26 Siehe z.B. *Scheuner*, Die großen Friedensschlüsse als Grundlage der europäischen Staatenordnung zwischen 1648 und 1815, in: ders., Schriften zum Völkerrecht, S. 349-371.

27 *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 388-399.

28 *Nolte*, Eingreifen auf Einladung, S. 30.

29 Siehe z.B. *Nolte*, Eingreifen auf Einladung, S. 30; *Haggenmacher*, Grotius et la doctrine de la guerre juste, 615–629; *Thomas/Thomas*, Non-Intervention, S. 5.

30 *Hettlage*, Niemeyer's Zeitschrift für Internationales Recht 37 (1927), 11 (28); *Stadtmüller*, Geschichte des Völkerrechts, Bd. 1, S. 117.

31 Mit Verweis auf *Cicero* schreibt er: »Inter bellum et pacem nihil est medium«, *Grotius*, De Jure Belli ac Pacis, Lib. 3, Cap. XXI, I.